



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Future Energy Photovoltaics Italy Srl (FEPI)

### 1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen. Entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, es wäre eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt worden.

### 2. Angebot/Auftragsbestätigung

- 2.1. Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und FEPI gelten nur, wenn sie im schriftlichen Angebot ausdrücklich angeführt oder sonst von FEPI schriftlich bestätigt sind.
- 2.2. Weichen Regelungen im Angebot oder in sonstigen schriftlichen Bestätigungen der FEPI vom Inhalt der allgemeinen Geschäftsbedingungen ab, so haben diese als spezielleren Regelungen Vorrang vor den Regelungen in den allgemeinen Geschäftsbedingungen. Das gilt auch für Vereinbarungen, die zwischen Auftraggeber und einem Vertriebspartner von FEPI getroffen wurden.

### 3. Lieferung

- 3.1. Die Waren bzw. Einzelkomponenten werden von FEPI mit den entsprechenden Einbauvorschriften für das Bestimmungsland in der jeweiligen Landessprache oder alternativ in englischer Sprache geliefert.
- 3.2. Sofern die Lieferung für ein Land außerhalb Italiens Vertragsgegenstand ist, verpflichtet sich der Auftraggeber FEPI über alle gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften zu informieren, die für die Errichtung und den Betrieb des Ware bzw. Einzelkomponenten am Bestimmungsort gelten, insbesondere über allfällig notwendige behördliche Genehmigungen. Sämtliche derartige Informationen müssen spätestens zum Zeitpunkt der Annahme des Angebotes durch den Auftraggeber für FEPI verfügbar sein, widrigenfalls der Auftraggeber für alle daraus entstehenden Nachteile, Kosten und Aufwendungen alleine haftet.
- 3.3. Bei Lieferverzug muss der Kunde eine angemessene Nachfrist setzen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche aus der Nichteinhaltung von Lieferfristen oder Terminen - außer solche, die auf ein grob schuldhaftes Verhalten der FEPI zurückzuführen sind - sind ausgeschlossen.
- 3.4. Ereignisse höherer Gewalt, insbesondere Streiks, Aussperrungen, Maschinendefekte, Unruhen, behördliche Maßnahmen oder Rohstoffengpässe, entbinden die FEPI von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung. Gleiches gilt, wenn derartige Ereignisse bei den Unterlieferanten FEPI eintreten. In diesen Fällen ist die FEPI berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die vertraglich zugesagte Menge entsprechend zu reduzieren.
- 3.5. Befindet sich der Auftragnehmer mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber FEPI in Verzug, so ist diese berechtigt, allfällige weiter zu erbringende Lieferungen und Leistungen von der Zahlung sämtlicher Rückstände bzw. Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen und einer angemessenen Sicherheitsleistung für die noch nicht fälligen Lieferungen und Leistungen abhängig zu machen.

### 4. Erfüllungsort

Erfüllungsort für beide Parteien ist Lana (BZ). Die Lieferungen erfolgen ab Werk. Mit Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit dem Verlassen des Werkes, geht jede Gefahr auf den Kunden über. Der Anschluss der Waren bzw. Einzelkomponenten am Einbauort ist ausdrücklich nicht im Lieferumfang enthalten.

### 5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Nach Vorliegen eines rechtskräftigen Auftrages erfolgt von FEPI die Rechnungslegung. Die Zahlungen sind sodann, sofern im Angebot keine anderslautenden Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, wie folgt zu leisten: 50% bei Auftragserteilung  
40% bei Auslieferung ab Werk  
10% innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme, spätestens aber 2 Monate nach Auslieferung.
- 5.2. Die Rechnungsbeträge sind spesen- und abzugsfrei auf das Konto der FEPI, das in der Rechnung angeführt ist, zu überweisen.
- 5.3. Ein Leistungsverweigerungsrecht des Käufers wird im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten ausdrücklich ausgeschlossen. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist FEPI berechtigt, Zinsen in der Höhe von 1% p.M. ab dem Fälligkeitstag zu berechnen.
- 5.4. Gerät der Besteller mit seiner Zahlung, einer von ihm zu erbringenden Vorleistung oder Nebenpflicht oder der Unterfertigung des Abnahmeprotokolls ganz oder teilweise in Verzug, kann die FEPI unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, oder sofort den gesamten Kaufpreis fällig stellen.
- 5.5. Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die nach Auffassung der FEPI geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu beeinträchtigen, so werden sämtlichen Forderungen der FEPI sofort fällig. Ferner ist die FEPI berechtigt, die Fertigung bzw. Montage sofort einzustellen.
- 5.6. Für den Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Besteller, alle der FEPI entstehenden Kosten, Spesen und Barauslagen sowie Kosten, die der FEPI durch die Verfolgung ihrer Ansprüche entstehen, zu ersetzen.
- 5.7. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer.  
Zölle, Abgaben und Steuern, die bei Lieferungen außerhalb Italiens anfallen, trägt der Auftraggeber alleine.

### 6. Gewährleistung

6.1. Die FEPI bestätigt im jeweiligen Angebot, daß die von ihr gelieferten Waren bzw. Einzelkomponenten den Bestimmungen gem. Punkt 3.1 entsprechen. Dies gilt dann nicht, wenn der Auftraggeber seinen Informationspflichten gemäß 3.2 nicht nachkommt.

6.2. Allfällige Mängelrügen sind unverzüglich nach Eingang der Vertragsprodukte am Bestimmungsort schriftlich geltend zu machen. Auch versteckte Mängel sind unverzüglich nach Bekanntwerden, spätestens innerhalb von 7 Werktagen nach Entdeckung, schriftlich bei FEPI eingehend, mitzuteilen.

- Erfolgt die Mängelrüge nicht rechtzeitig, verliert der Auftraggeber sämtliche Ansprüche aus Gewährleistung und Schadenersatz.
- 6.3. Die FEPI ist berechtigt, anerkannte Mängel auf eigene Kosten zu beheben, Fehlmengen nachzutragen oder bei Vorliegen wichtiger Gründe, sofern der Mangel die Funktion des Produktes nicht wesentlich einschränkt, den Minderwert zu ersetzen. Als wichtige Gründe gelten Unmöglichkeit bzw. unverhältnismäßig hoher Aufwand.
  - 6.4. Die Mängelbehebung erfolgt am Erfüllungsort auf Kosten der FEPI. Begehrt der Auftraggeber die Behebung der Mängel vor Ort, so sind der FEPI die Kosten und Spesen für die An- und Rückreise der Mitarbeiter bzw. des beauftragten technischen Dienstes zu bezahlen bzw. zu ersetzen (die jeweils gültigen Sätze der FEPI für Service- und Montageleistungen). Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
  - 6.5. Die in Produktbeschreibungen und Unterlagen der FEPI enthaltenen Daten gelten nicht als zugesicherte Eigenschaften. Solche liegen nur dann vor, wenn sie von der FEPI bei der Bestellung als solche ausdrücklich gekennzeichnet werden.
  - 6.6. Gewährleistungsansprüche erlöschen binnen 1 Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch die FEPI, spätestens jedoch mit Ablauf einer Frist von 12 Monaten ab Inbetriebnahme beim Kunden. Die gesetzliche Gewährleistungsfrist wird so hin ausdrücklich auf 12 Monate verkürzt.
  - 6.7. Bei Austausch von Teilen der Anlage im Rahmen der Gewährleistung verlängert sich die Gewährleistung für diese Teile ausdrücklich nicht über die in Pkt. 6.6. angegebene 12-Monatsfrist hinaus.
  - 6.8. Die erstmalige Inbetriebsetzung (IBS) der Anlage sowie die lt. aktuellem Wartungsplan vorzunehmenden Wartungsarbeiten sind von einem von FEPI autorisierten Servicepartner durchzuführen. Die FEPI leistet keine Gewähr für Mängel oder Schäden, die auf Nichteinhaltung der mitgelieferten IBS- und Wartungsvorschriften zurückgeführt werden können.
  - 6.9. Die FEPI leistet keine Gewähr für Schäden, die durch Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Spannungsschwankungen, chemische Einflüsse und natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind. Sämtliche Ansprüche gegenüber der FEPI aus Gewährleistung, Schadenersatz und Produkthaftung erlöschen, sofern der Betreiber die Wartung nicht entsprechend dem Wartungsplan der FEPI durchführt bzw. durchführen läßt. Die Beweislast dafür, dass die Schäden nicht auf derartige Handlungen Dritter bzw. die sonstigen angeführten Einflüsse und Umstände zurückzuführen ist, obliegt dem Auftraggeber.
  - 6.10 FEPI ist berechtigt, jederzeit zu den üblichen Geschäftszeiten des Auftraggebers den Zustand der gelieferten Ware bzw. der Anlage zu besichtigen und sich über den Wartungszustand zu informieren.

### 7. Haftung

- 7.1. Schadenersatzansprüche an FEPI, insbesondere Vermögensschäden, sind ausgeschlossen, es sei denn es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der FEPI, ihrer gesetzlichen Vertreter oder eines Erfüllungsgehilfen vor.
- 7.2. FEPI haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens FEPI beruhen.
- 7.3. Im übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen. Insbesondere haftet FEPI nicht für Schäden, die nicht am Auftragsgegenstand entstanden sind.

### 8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Sämtliche von der FEPI gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge, zuzüglich Zinsen und Kosten, Eigentum der FEPI.
- 8.2. Bei gegebenen Wechseln oder Schecks tritt die Bezahlung erst mit unwiderruflicher Gutschrift der Scheck- oder Wechselsumme auf dem Konto der FEPI ein.

### 9. Gerichtsstand - Recht

Der Gerichtsstand ist für beide Teile das sachlich zuständige Gericht. Salzburg. Es gilt ausschließlich italienisches Recht unter Ausschluß von UN-Kaufrecht.

### 10. Sonstiges

- 10.1. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, eigene Forderungen mit Forderungen der FEPI aufzurechnen, sofern diese Forderungen nicht ausdrücklich von der FEPI anerkannt oder deren Bestehen gerichtlich rechtskräftig festgestellt ist.
- 10.2. Die FEPI ist berechtigt, ihre Pflichten aus diesem Vertrag oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung einem Dritten zu überbinden und haftet in diesen Fällen nur für Auswahlverschulden.
- 10.3. Sollten diese Bestimmungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die rechtsunwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen und eine allfällige Lücke ist durch eine Regelung zu füllen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen am nächsten kommt.
- 10.4. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich auf eine Anfechtung der zwischen ihnen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, aus welchem Titel auch immer, insbesondere aus dem Titel des Wegfalls der Geschäftsgrundlage, Irrtum, Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes oder andere rechtsgeschäftliche Mängel zu verzichten.